



LS.16.04-03-02-09-V07

ÄNDERUNGSANTRAG Nr. 73/22

nach § 19 GeschO

Betr.: Kirchliches Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Artikel 3 Aufnahme § 12 Absatz 3

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Im Kirchlichen Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird zu § 12 der Kirchengemeindeordnung ein Absatz 3 hinzugefügt:

Entgegen den Bestimmungen in Absatz 2 und den in § 11 Absatz 4 genannten Hinderungsgründen kann der Kirchengemeinderat als Ausnahmetatbestand mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder die Assistenz der Gemeindeleitung zuwählen, wenn kein ehrenamtlicher Beauftragter für den Haushalt innerhalb des Kirchengemeinderats benannt werden kann.

Diese Zuwahl ist auch möglich, wenn die Assistenz der Gemeindeleitung einen Dienstauftrag von über 50 % in der Gemeinde bzw. Verbundgemeinde oder Gesamtkirchengemeinde übernommen hat.

Stuttgart, 24. November 2022

Dr. Harry Jungbauer